

§ 12

Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Anordnungen des Stiftungsvorstands.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus

1. je zwei von den beiden Universitäten,
2. zwei vom Stiftungsvorstand und
3. zwei von überregionalen Wissenschaftsorganisationen vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Von den Vorgeschlagenen zu Nr. 1 darf nur je eine Person Mitglied einer der Universitäten sein.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können bis zu vier weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf die Dauer von vier Jahren kooptieren.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für vier Jahre berufen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsvorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Der Stiftungsvorstand hat wissenschaftlich begründete Vorschläge Dritter zur Berufung von Fellows dem Wissenschaftlichen Beirat vorzulegen. Auf der Grundlage seiner Empfehlungen beruft der Stiftungsvorstand Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an das Hanse-Wissenschaftskolleg (Fellows, § 14).

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Für die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats gilt § 9 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(6) Der Stiftungsvorstand und seine Vertretung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 14

Fellows

(1) An das Kolleg werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze besonders qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Regel für die Dauer eines akademischen Jahres als Fellows berufen.

(2) Bei den Berufungen ist dem internationalen Charakter der Wissenschaft und der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonders Rechnung zu tragen.

(3) Die Fellows sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit am Kolleg von Weisungen frei.

(4) Die Fellows arbeiten und wohnen in der Regel auf dem Campus des Kollegs. Das Kolleg stellt ihnen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Ihnen kann aus Mitteln des Kollegs eine Vergütung oder ein Ausgleich für die Kosten gezahlt werden, die ihnen durch ihren Aufenthalt am Kolleg entstehen. Vereinbarungen hierüber werden mit dem Stiftungsvorstand abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

§ 16

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres legt der Stiftungsvorstand gegenüber dem Stiftungsrat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Rechnung und legt ihm eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landes-

rechnungshof und den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

§ 17

Satzungsänderungen,
Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder mindestens aber mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) beschlossen. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Stiftungsrates. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Beschluß über die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung entsprechend.

(2) Auf der Grundlage einer im 10. Jahr des Bestehens der Stiftung durchzuführenden Evaluation können abweichend von Abs. 1 die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 können nach jeweils weiteren 10 Jahren eine Evaluation durchführen lassen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 18

Vermögensanfall

(1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks erlöschen die in § 4 Nrn. 1 und 2 genannten Vermögensansprüche gegen die Stifter. Die Stadt Delmenhorst erhält einen Anspruch auf unentgeltliche Rücküberweisung des Grundstücks (Flur 58, Flurstück 131/4, und eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 125/5) zur Gesamtgröße von 16 700 m².

(2) Im Falle der Ausübung des Rücküberweisungsanspruches entschädigt die Stadt Delmenhorst die anderen Stifter im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Bauinvestitionen. Für die Höhe des Anspruches ist der Verkehrswert der Gebäude und des Inventars maßgebend, der auf der Grundlage einer Schätzung eines unabhängigen Gutachters ermittelt wird. Im Streitfall wird die Entscheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen getroffen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das übrige Vermögen (§ 4 Abs. 2 u. 3) fällt zu gleichen Teilen an die Länder Niedersachsen und Bremen, die es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden haben.

(3) Wird der Rücküberweisungsanspruch nicht ausgetübt, erfolgt die Auseinandersetzung der Stifter auf der Grundlage der §§ 752 bis 758 BGB entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Stifter an der Aufbringung des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Vor Ablauf der Amtszeit des ersten Stiftungsvorstands hat der Stiftungsrat die Regelung über die Leitungsstruktur gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 zu überprüfen.



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstraße

26129 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Wach

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom(Bei Antwort anheben)
Mein ZeichenDurchwahl
(0511) 120-

Hannover

106.3 - 245 08 - 5

2759

08.01.1996

Studiengang "Stadt- und Regionalplanung" am Fachbereich 3
Sozialwissenschaften an der Universität Oldenburg
hier: Aufhebung des Studiengangs

Bezug: Dort. Berichte vom 25.07. und 29.11.1995
- Az.: V 5-77112-3/7 he-pr -

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom
21.01.1994 (GVBl. S. 13) genehmige ich hiermit auf der Grundlage
Ihrer Berichte vom 25.07. und 29.11.1995 die Aufhebung des Stu-
diengangs "Stadt- und Regionalplanung" am Fachbereich 3 - Sozial-
wissenschaften - zum WS 1995/96.

Die auslaufende Betreuung der immatrikulierten Studenten bitte ich
sicherzustellen.

Ferner wird gebeten, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG
hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Dr. Wittram



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Konzlei Angestellte